

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	15 - GE 989
Datum:	18. APR. 1989
Verteilt:	18.4.89 fo

L. Hajek

Wien, 1989 04 13

Dr. Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigen Gesetzentwürfen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

[Signature]
Dr. Dungal

[Signature]
Dr. Tritremmel

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Zl 31.400/59-V/3/89

1989 04 13

Dr.Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Zu den mit obigem Schreiben übermittelten Entwürfen möchten wir
zunächst festhalten, daß wir gegen den Entwurf zum Entgeltfort-
zahlungsgesetz keine Einwendungen erheben.

Zu dem das Arbeitsverfassungsgesetz betreffenden Entwurf möchten
wir jedoch im einzelnen, auch als Ergebnis der nach Abschluß der
Sozialpartnerberatungen mit Unternehmenspraktikern geführten Ge-
spräche, noch folgendes feststellen:

Zu Z.2 (§ 31):

Die hier vorgesehene Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen bei
rechtlicher Verselbständigung von Betriebsteilen wäre in mehrfa-
cher Hinsicht einzuschränken. Zunächst wäre eine Befristung der
Weitergeltung - etwa analog § 62 b - zu fordern, um die Ersetzung
von für die neugeschaffenen Einheiten "inadäquaten" Betriebsver-
einbarungen zu erleichtern oder uU erst zu ermöglichen. Aus in
die gleiche Richtung zielenden Überlegungen wäre eine Weitergel-
tung für Betriebsteile, in denen ein Betriebsrat nicht zu errich-
ten ist, nicht vorzusehen. Klarzustellen wäre im Sinne der So-
zialpartnerberatungen ferner, daß die Weitergeltung nicht für
Fälle gilt, in denen die verselbständigte Einheit mit einer ande-
ren Einheit (anderen Einheiten) verschmolzen wird.

- 2 -

Ein Problem stellen auch auf kollektivvertraglicher Ermächtigung beruhende Betriebsvereinbarungen dar, wenn der Betriebsteil nach der Verselbständigung einem anderen Kollektivvertrag unterliegt. Für diese Fälle müßte die Weitergeltung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schließlich sollte auch sichergestellt werden, daß die Regelung nicht rückwirkend zur Anwendung kommt.

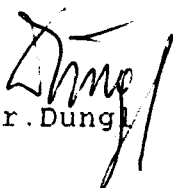
Zu Z. 10 (§ 114):

Als Voraussetzung für eine Kompetenzübertragung wird in Abs 2 ua eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns festgelegt. Daß eine solche nur "erfolgt", halten wir jedoch nicht für ausreichend, um schon von der Berechtigung zu einer Kompetenzübertragung ausgehen zu können. Es wäre vielmehr der Gesetzestext so zu formulieren, daß es sich um Angelegenheiten handeln muß, "in denen seitens der Konzernleitung konkrete Maßnahmen gesetzt, insbesondere Konzernrichtlinien erlassen werden, die eine einheitliche Vorgangsweise sicherstellen sollen".

Ferner wäre es zweckmäßig, in den Erläuterungen klarzustellen, daß sich die Ausübung von Befugnissen durch die Arbeitsgemeinschaft jedenfalls nur auf Unternehmen erstrecken kann, deren Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) eine Kompetenzübertragung vorgenommen hat (unabhängig von der Zahl der im Konzern sonst erfolgten Kompetenzübertragungen).

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


Dr. Dungl


Dr. Tritremmel